

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

vom 22. Oktober 1996^{*}

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 1 der Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG) ¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. Februar 1996 ²,

beschliesst:

I. Allgemeines

1. Organisation

§ 1 *Betreibungskreise*

¹ Jede Einwohnergemeinde bildet einen Betreibungskreis mit einem Betreibungsbeamten und einem Stellvertreter.

² Zwei oder mehr Einwohnergemeinden können sich mit Genehmigung des Regierungsrates zu einem Betreibungskreis vereinigen.

§ 2 *Konkurskreise*

Jeder Amtsgerichtskreis bildet einen Konkurskreis mit einem Konkursbeamten und einem Stellvertreter.

§ 3 *Ausserordentliche Stellvertretung*

¹ Der Amtsgerichtspräsident bezeichnet einen ausserordentlichen Stellvertreter, wenn der Betreibungsbeamte und sein Stellvertreter an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

² Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts bezeichnet einen ausserordentlichen Stellvertreter, wenn der Konkursbeamte und sein Stellvertreter an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

§ 4 *Aufsichtsbehörde*

¹ Untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter und das Konkursamt seines Kreises ist der Amtsgerichtspräsident. Er hat die Geschäftsführung jedes Betreibungsamtes und des Konkursamts jährlich mindestens einmal zu untersuchen und über das Ergebnis des Untersuchs der oberen Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten.

² Obere kantonale Aufsichtsbehörde ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts. Sie ist berechtigt, die Geschäftsführung der Betreibungs- und der Konkursämter auch von sich aus durch eine Abordnung untersuchen zu lassen.

2. Besondere Zuständigkeiten

§ 5 *Betreibungen gegen Gemeinwesen und Körperschaften des öffentlichen Rechts*

Zuständig für die Durchführung von Betreibungen gegen Kanton, Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts sind die Amtsgerichtspräsidenten.

§ 6 *Verwertung von Liegenschaften*

Die Verwertung von Liegenschaften ist Aufgabe des Betreibungsbeamten. Er kann dazu den Konkursbeamten beiziehen.

§ 7 *Depositenanstalten*

Depositenanstalten im Sinn der Artikel 9 und 24 SchKG sind alle Bankinstitute, die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 [3](#) unterstellt sind.

3. Übernahme von Sachwaltermandaten

§ 8

¹ Zur Übernahme und Ausführung von Sachwaltermandaten gemäss SchKG, insbesondere bei der Durchführung gerichtlicher Nachlassverträge und bei Notstundungen, sowie zur Übernahme und Ausführung von Mandaten bei gerichtlich verfügbarem Konkursaufschub ist nur zugelassen, wer das luzernische Sachwalterpatent oder ein gleichwertiges Fähigkeitszeugnis eines andern Kantons besitzt.

² Personengesellschaften oder juristische Personen können Sachwaltermandate übernehmen, sofern mindestens ein Patentinhaber das Mandat mitbetreut.

4. Parteivertretung

§ 9 [3a](#)

Zur Vertretung der Gläubiger und Schuldner vor dem Rechtsöffnungsrichter, dem Konkursrichter, der Nachlass- und Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, in Notstundungs- und Nachlassvertragsverfahren sowie bei Sanierungen und Liquidationen vor dem Konkursrichter ist berechtigt

- a. wer nach dem Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz) vom 4. März 2002 [3b](#) zur Parteivertretung zugelassen ist,
- b. wer das luzernische Sachwalterpatent oder ein anderes gleichwertiges Fähigkeitszeugnis besitzt.

5. Haftung, Haftpflichtversicherung

§ 10

¹ Der Kanton haftet für den Schaden, den die Beamten und Angestellten, ihre Hilfspersonen, die ausseramtlichen Konkursverwalter, die Sachwalter, die Liquidatoren, die Aufsichts- und Gerichtsbehörden sowie die Polizei bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen das SchKG zuweist, widerrechtlich verursachen.

² Der Rückgriff auf die Schadensverursacher für den Schaden, für den der Kanton aufzukommen hat, richtet

sich nach den Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes vom 13. September 1988 ⁴.

³Die Betreibungs- und die Konkursbeamten und ihre Stellvertreter sowie die ausseramtlichen Konkursverwalter, die Sachwalter und die Liquidatoren haben eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen oder den Nachweis zu erbringen, dass sie in die Haftpflichtversicherung der Gemeinde eingeschlossen sind. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts bestimmt die Höhe der Versicherung und prüft ihren Abschluss.

II. Betreibungs- und Konkursbeamte

§ 11 *Wahl des Betreibungsbeamten*

¹Der Gemeinderat des Betreibungskreises wählt den Betreibungsbeamten und seinen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Die Neuwahl erfolgt jeweils im gleichen Jahr wie jene der Gemeinderäte. Amtsantritt ist der 1. September nach der Wahl.

²Besteht ein Betreibungskreis aus zwei oder mehr Gemeinden, erfolgt die Wahl durch die Versammlung der jeweiligen Gemeinderäte, welche vom Präsidenten der bevölkerungsreichsten Gemeinde geleitet wird.

§ 12 *Wahl des Konkursbeamten*

¹Das Obergericht wählt die Konkursbeamten auf die Dauer von vier Jahren. Die Neuwahl erfolgt jeweils im gleichen Jahr wie jene der Betreibungsbeamten. Amtsantritt ist der 1. September nach der Wahl.

²Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts bestimmt zu Beginn jeder Amtsperiode den Stellvertreter des Konkursbeamten.

§ 13 *Wählbarkeitsvoraussetzung, Fähigkeitszeugnis*

¹Als Betreibungs- oder Konkursbeamter sowie als Stellvertreter ist wählbar, wer das Fähigkeitszeugnis der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts besitzt. Dieses wird in der Regel aufgrund einer vom Bewerber abgelegten Prüfung ausgestellt.

²Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts kann einem geeigneten Bewerber ein provisorisches Fähigkeitszeugnis ausstellen. Dieses fällt dahin, wenn der Bewerber nicht innert der von der Kommission angesetzten Frist das Fähigkeitszeugnis erwirbt.

³Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts kann Bewerbern, die über gleichwertige Prüfungsausweise verfügen oder sich in anderer Weise über ihre fachliche Qualifikation ausgewiesen haben, die Prüfung ganz oder teilweise erlassen.

⁴Das Obergericht erlässt eine Prüfungsverordnung, setzt die Prüfungsgebühr fest und wählt eine Prüfungskommission, in der die Betreibungs- und Konkursbeamten angemessen vertreten sind.

§ 14 *Beendigung der Amtsausübung aus Altersgründen*

Das Amt kann höchstens bis zum Monatsende nach der Erfüllung des 65. Altersjahrs ausgeübt werden.

§ 15 *Besoldung des Betreibungsbeamten*

¹Der Betreibungsbeamte und sein Stellvertreter beziehen für ihre Verrichtungen auf eigene Rechnung die Gebühren gemäss Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [5](#). Zusätzlich können ihnen die Gemeinden ihres Betreibungskreises eine Grundentschädigung ausrichten.

²Die Gemeinden des Betreibungskreises können bestimmen, dass der Betreibungsbeamte und sein Stellvertreter fest besoldet werden und die Gebühren in die Gemeindekasse fallen.

§ 16 *Besoldung des Konkursbeamten*

¹Der Konkursbeamte und sein Stellvertreter beziehen für ihre Verrichtungen auf eigene Rechnung die Gebühren gemäss Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [6](#).

²Der Kanton kann den nichtvollamtlichen Konkursbeamten zusätzlich zu den von ihnen bezogenen ordentlichen Gebühren eine Grundbesoldung und eine Zulage ausrichten. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

³Der Regierungsrat kann die Führung des Konkursamts auf Rechnung des Staats anordnen. In diesem Fall wird der Konkursbeamte vom Staat besoldet, und die Gebühren fallen in die Staatskasse. Das Obergericht wählt das erforderliche Kanzleipersonal.

§ 17 *Disziplarmassnahmen*

¹Gegenüber Beamten und Angestellten können bei Pflichtverletzungen folgende Disziplarmassnahmen gemäss Artikel 14 SchKG ergriffen werden:

- a. Rüge,
- b. Geldbusse bis zu 1000 Franken,
- c. Amtseinstellung für die Dauer von höchstens sechs Monaten,
- d. Amtsenthebung.

²Zuständig für das Ergreifen der Disziplarmassnahmen sind die Aufsichtsbehörden. Die Amtsenthebung kann nur durch die obere Aufsichtsbehörde verhängt werden.

³Gegen jede Disziplinarverfügung der unteren Aufsichtsbehörde können die Betroffenen bei der oberen Aufsichtsbehörde innert zehn Tagen Beschwerde einreichen.

III. Sachwalter

§ 18 *Begriff*

Sachwalter ist, wer das von der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts erteilte Sachwalterpatent besitzt.

§ 19 *Sachwalterpatent*

¹Das Sachwalterpatent wird Bewerbern erteilt, welche

- a. handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig sind,
- b. sich durch das Bestehen einer Sachwalterprüfung über ihre Befähigung ausgewiesen haben.

²Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts kann Bewerbern, die über gleichwertige Prüfungsausweise verfügen, die Prüfung erlassen.

³Das Obergericht erlässt eine Prüfungsverordnung, setzt die Prüfungsgebühr fest und wählt eine Prüfungskommission, in der die Sachwalter angemessen vertreten sind.

§ 20 *Entzug des Sachwalterpatents*

¹Stellt sich heraus, dass eine für die Erteilung des Patents erforderliche Voraussetzung nicht erfüllt war oder nicht mehr erfüllt ist (§ 19), kann die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts das Patent entziehen.

²Das Patent ist auf Gesuch hin wieder zu erteilen, wenn der Grund für den Entzug weggefallen ist.

³Für das Verfahren und die Kosten sind die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 [7](#) sinngemäss anwendbar.

§ 21 *Aufsicht über das Sachwalterwesen; Disziplinar massnahmen*

¹Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts übt die Aufsicht über das Sachwalterwesen aus.

²Sie kann bei Pflichtverletzungen von Patentinhabern sowie von Dritten, welche mit Sachwalteraufgaben betraut sind, Disziplinar massnahmen nach § 17 ergreifen.

³Stehen die Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit einer Parteivertretung gemäss § 9, kommen die Disziplinar massnahmen nach § 11 des Anwaltsgesetzes zur Anwendung. [8](#)

⁴Die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit besteht ohne Rücksicht auf ein Strafverfahren oder einen Zivilprozess.

§ 22 *Rechtsmittel; Verfahren*

¹Gegen die Verhängung von Disziplinar massnahmen nach § 21 Absatz 2 steht kein kantonales Rechtsmittel zur Verfügung.

²In Verfahren nach § 21 Absatz 3 gelten im Übrigen sinngemäss die Bestimmungen des Anwaltsgesetzes

über das Disziplinarverfahren. [9](#)

§ 23 *Gebühren und Entschädigungen*

¹Die Gebühren und Entschädigungen, welche die Sachwalter für ihre Verrichtungen beziehen können, richten sich nach der Gebührenverordnung zum SchKG [10](#).

²Soweit die Sachwalter als Parteivertreter tätig sind, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Kosten in den Zivil- und Strafverfahren (Kostenverordnung) vom 10. Juni 1991 [11](#) sinngemäss.

IV. Verfahren

§ 24 *1. Rechtsverweis*

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des SchKG, insbesondere die Artikel 17 ff., 20a, 25, 31 ff. und 36, sind anwendbar.

§ 25 *2. Anwendung des Zivilprozessrechts* *a. Allgemein*

¹Für die im Bundesgesetz dem Richter zugewiesenen Entscheidungen sind in bezug auf die Zuständigkeit und das Verfahren die §§ 7, 225 und 230 ff. des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 27. Juni 1994 [12](#) sowie der Grossratsbeschluss über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten vom 27. Juni 1994 [13](#) massgebend.

²Rechtsmittelinstanz ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts. Für das Verfahren gelten die §§ 258 ff. der ZPO.

§ 26 *b. Ordentliches und beschleunigtes Verfahren*

¹Wo das SchKG auf den ordentlichen Prozessweg verweist oder die Klage vorsieht, gelten die entsprechenden Bestimmungen der ZPO.

²Das beschleunigte Verfahren richtet sich nach den §§ 220 ff. der ZPO.

§ 27 *c. Beschwerden*

¹Beschwerden gegen Betreibungs- und Konkursämter gemäss Artikel 17 SchKG sind bei der unteren Aufsichtsbehörde schriftlich einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

²Die Beschwerdeinstanz holt die Vernehmlassung des betreffenden Amts sowie einer allfälligen Gegenpartei ein, wenn die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet ist.

³Das Verfahren ist schriftlich. Die Vorschriften der ZPO über das summarische Verfahren (§§ 230 ff.) kommen sinngemäss zur Anwendung. Vorbehalten bleiben die Verfahrensvorschriften des SchKG.

§ 28 *3. Konkurs und Nachlassverfahren*

Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren finden auch Anwendung auf die Geschäftsführung der von den Gläubigern gewählten Konkursverwaltung und auf jene der Sachwalter in Nachlassvertragsachen.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 *Grundpfandrechte des kantonalen Rechts*

Bei Grundpfandrechten des kantonalen Rechts wird der bei der Verwertung des Grundstücks nicht gedeckte Betrag der Pfandsomme im Grundpfandverwertungs- und Konkursverfahren als persönliche Schuld behandelt.

§ 30 *Fähigkeitszeugnis für bisherige Amtsinhaber*

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Amt stehenden Betreibungsbeamten und ihre Stellvertreter können ihr Amt noch bis zum Ablauf der Amtsperiode im Jahr 2000 ohne Fähigkeitszeugnis ausüben.

§ 31 *Wahltermine der Konkursbeamten*

Die nächsten Neuwahlen der Konkursbeamten finden 1997 (Amtsantritt 1. Juli 1997), die übernächsten im Jahr 2000 statt.

§ 32 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, vom 30. November 1915 [14](#),
- b. Gesetz über die Ausübung des Sachwalterberufs vom 6. Oktober 1942 [15](#).

§ 33 *Änderung von Erlassen*

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 [16](#) sowie das Gewerbepolizeigesetz vom 23. Januar 1995 [17](#) werden gemäss Anhang geändert.

§ 34 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum [18](#).

Luzern, 22. Oktober 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Oswin Bättig

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* K 1996 2897 und G 1997 12; Abkürzung EGSchKG

¹ SR 281.1. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² GR 1996 550

³ SR 952.0

^{3a} Fassung gemäss Anwaltsgesetz vom 4. März 2002, in Kraft seit dem 1. Juni 2002 (G 2002 129).

^{3b} SRL Nr. 280. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ SRL Nr. 23

⁵ SR 281.35

⁶ SR 281.35

⁷ SRL Nr. 40

⁸ Fassung gemäss Anwaltsgesetz vom 4. März 2002, in Kraft seit dem 1. Juni 2002 (G 2002 129).

⁹ Fassung gemäss Anwaltsgesetz vom 4. März 2002, in Kraft seit dem 1. Juni 2002 (G 2002 129).

¹⁰ SR 281.35

¹¹ SRL Nr. 265

¹² SRL Nr. 260a. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹³ SRL Nr. 260c

¹⁴ G X 101 (SRL Nr. 290)

¹⁵ G XIII 38 (SRL Nr. 970)

¹⁶ SRL Nr. 260

¹⁷ SRL Nr. 955

¹⁸ Die Referendumsfrist lief am 27. Dezember 1996 unbenützt ab (K 1997 39).

I. Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 ¹⁸ wird wie folgt geändert:

§ 33 *Absatz 2*

² Der Konkursbeamte wird vom Obergericht auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der gleiche Konkursbeamte kann für mehrere Kreise gewählt werden.

§ 33^{bis}

wird aufgehoben.

§ 34

¹ Jede Einwohnergemeinde bildet einen Betreibungskreis mit einem Betreibungsbeamten und einem Stellvertreter.

² Zwei oder mehr Einwohnergemeinden können sich mit Genehmigung des Regierungsrates zu einem Betreibungskreis vereinigen.

Die Absätze 3–5 werden aufgehoben.

II. Änderung des Gewerbepolizeigesetzes

Das Gewerbepolizeigesetz vom 23. Januar 1995 ¹⁹ wird wie folgt geändert:

§ 1 *Unterabsatz g (neu)*

Dieses Gesetz regelt

g. das gewerbsmässige Einziehen von Forderungen für Dritte.

Titel vor § 29a (neu)

XI. Einziehen von Forderungen für Dritte

§ 29a *(neu)*
 Tätigkeitsverbot

¹ Die Gewerbepolizei kann Einzelpersonen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, die gewerbsmässig Forderungen für Dritte einziehen, die Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet des Kantons Luzern verbieten, wenn deren Vorgehen gegen die Schuldnerinnen und Schuldner gegen die guten Sitten verstösst oder den Tatbestand der Nötigung, der Erpressung oder einer andern Straftat erfüllt.

² Das Verbot kann unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesprochen werden. Es beträgt ein

bis höchstens fünf Jahre.

³In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 31 *Absatz 1k (neu)*

¹Mit Busse bis 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig
k. einem rechtskräftigen Tätigkeitsverbot nach § 29a zuwiderhandelt.

¹⁸SRL Nr. 260

¹⁹SRL Nr. 955

Tabelle der Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996 (G 1997 12)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Anwaltsgesetz	4. 3. 02	K 2002 567	G 2002 129	§§ 9, 21, 22	geändert